Zeitschrift: Judaica : Beiträge zum Verstehen des Judentums

Herausgeber: Zürcher Institut für interreligiösen Dialog

Band: 73 (2017)

Artikel: Die Darstellung der Juden im "Judenratschlag" (1538) des Strassburger Theologen Martin Bucer : ein Vergleich mit Martin Luther, Johannes Eck und Andreas Osiander

Autor: Molter, Sebastian

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-961030

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Darstellung der Juden im „Judenratschlag" (1538) des Strassburger Theologen Martin Bucer – ein Vergleich mit Martin Luther, Johannes Eck und Andreas Osiander

Von *Sebastian Molter**

Einführung

Der amerikanische Historiker Steven Rowan bezeichnete vor über 30 Jahren Martin Bucers (1491–1551) „Judenratschlag" als Auftakt einer Reihe antijüdischer Schriften, die im Zusammenhang von Reformation und Gegenreformation entstanden sind.[1] In der Tat erinnert manches in jenem Text an Martin Luthers (1483–1546) antijüdische Spätschriften „Von den Juden und ihren Lügen" (1543) und „Vom Schem Hamphoras und vom Geschlecht Christi (1543)" sowie an Johannes Ecks (1486-1543) „Ains Judenbüechlins verlegung" (1541). Die Neuherausgabe der „Judenschriften" Luthers zum Reformationsjubiläum[2] weckt einmal mehr auch das Interesse für das Verhältnis der Mitstreiter ebenso wie der Widersacher Luthers zur jüdischen Minderheit. Die unterschiedlichen Zugänge prominenter Vertreter

---

* *Sebastian Molter*, Assistent des Gutenberglehrstuhles (*chaire Gutenberg*) an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Strasbourg, 17 rue Edel, F–67000 Strasbourg). – Mein verbindlicher Dank gilt der *Région Alsace Champagne-Ardenne Lorraine* und der *Eurométropole Strasbourg* für ihre Förderung des Projekts im Rahmen des Exzellenzprogrammes der Gutenberg-Lehrstühle.

1 Rowan schrieb von drei Wellen der Judenfeindschaft im 15. und 16. Jahrhundert: Die erste Welle sei durch die Schriften über das angebliche Martyrium des Simon von Trient ausgelöst worden; die zweite habe im Zusammenhang mit den antijüdischen Attacken des Konvertiten Pfefferkorn und dem darauffolgenden Disput zwischen Kölner Dominikanern und Reuchlin gestanden, und als dritte Welle bezeichnete er die antijüdischen Schriften im Zusammenhang von Reformation und Gegenreformation 1539-1544: STEVEN ROWAN, Luther, Bucer, and Eck on the Jews, in: *Sixteenth Century Journal* 16/1 (1985), S. 79-90, hier S. 81 und S. 82.

2 MARTIN LUTHER, *Von den Juden und ihren Lügen*, neu bearbeitet und kommentiert von MATTHIAS MORGENSTERN, Berlin 2016, und [MARTIN LUTHER], *Martin Luther und die Kabbala. Vom Schem Hamephorasch und vom Geschlecht Christi*, bearbeitet und kommentiert von MATTHIAS MORGENSTERN, Berlin 2017.

von Reformation und Gegenreformation zum Judentum waren schon oft Gegenstand unterschiedlicher Untersuchungen.[3] Angesichts der intensiven Diskussion[4] um die erwähnten unrühmlichen Texte Luthers in den letzten Jahren, lohnt sich eine erneute Einordnung der Haltung des prominentesten Vertreters der oberdeutschen Reformation zu den Juden. Martin Bucers „Judenratschlag" (1538) steht zu den genannten judenfeindlichen Pamphleten Luthers und Ecks in zeitlicher Nähe, aber auch zum Gutachten, das der in jüdischer Exegese bewanderte Nürnberger Reformator Andreas Osiander (1498–1552) im Nachgang zum sogenannten „Ritualmord von Pösing" (1529) zwischen 1530 und 1540 zur Verteidigung der Juden gegen jenen Ritualmordvorwurf verfasst hatte.[5] Luthers bedeutendster altgläubiger Gegenspieler Eck schrieb sein „Judenbüchlein" wiederum als Entgegnung auf dieses ursprünglich anonym veröffentlichte Verteidigungsgutachten.[6] Dem entsprechend soll die Untersuchung der Darstellung der Juden in Bucers „Judenratschlag" hier den Ausgangspunkt für

---

3 Morgenstern untersucht Luthers „Judenschriften" erstmals aus judaistischer Perspektive. Er wirft dabei vor allem die Frage nach den für Luther zugänglichen Quellen auf und bestärkt die Vermutung, der Wittenberger Reformator habe sich hauptsächlich auf lateinische Übersetzungen gestützt. Vgl. MORGENSTERN, *Martin Luther und die Kabbala* (Anm. 3), S. XV-XVI. Von Bucer sind hingegen gute Kenntnisse des Hebräischen und der mittelalterlichen jüdischen Exegese bekannt. Siehe dazu ANNIE NOBLESSE-ROCHER, Le rôle pédagogique des sources et de la piété juives dans le « Tzephaniah epitomographus » de Martin Bucer (1528), in: ROLF DECOT/MATTHIEU ARNOLD (Hg.), *Christen und Juden im Reformationszeitalter*, Mainz 2006, S. 43-58, hier S. 44.

4 Gemeint ist hier vor allem die Diskussion in Kirchenkreisen im Vorfeld des Reformationsjubiläums über die Nachwirkungen von Luthers späten „Judenschriften". Ausgelöst wurde diese Diskussion durch einen dreiteiligen Artikel des Kirchenhistorikers Johannes Wallmann, der der EKD in ihrer kritischen Auseinandersetzung mit Luthers Antijudaismus eine Überbewertung der Auswirkungen von Luthers Spätschriften auf die spätere Lutherrezeption vorwarf. Vgl. JOHANNES WALLMANN, Die evangelische Kirche verleugnet ihre Geschichte. Zum Umgang mit Martin Luthers Judenschriften, in: *Deutsches Pfarrerblatt* 114 (2014), S. 332-336, 382-382, 466-469.

5 *Ob es war vn[d] glaublich sey, daß die Juden der Christen kinder heymlich erwürgen, vnd jr blut gebrauchen: ein treffenliche schrifft, auff eines yeden vrteyl gestelt*, [Nürnberg]: [Petreius] [zwischen 1530 und 1540], 22 Bl.; Neuausgabe: *Das Judenbüchlein: Schrift über die Blutbeschuldigung von Andreas Osiander, Reformator und Prediger in Nürnberg*, gedruckt 1540, wiederaufgefunden 1893, hrsg. von MORITZ STERN, Kiel 1893; Neudruck: Tel Aviv 1983.

6 JOHANNES ECK, *Ains Judenbüechlins verlegung: darin ain Christ / gantzer Christenhait zu schmach / will es geschehe den Juden vnrecht in bezichtigung der Christen kinder*

die Einordung des Strassburger Reformators zwischen Osiander, Luther und Eck bilden.

Historischer Hintergrund

Seinen „Judenratschlag" verfasste Martin Bucer Ende 1538 im Auftrag des Landgrafen Philipp von Hessen (1504/1518–1567). Philipps Absicht der Verabschiedung einer Judenordnung entspricht der Tendenz des 16. Jahrhunderts zur Regelung des Aufenthaltsrechts von Juden auf Landesebene. Nachdem das späte Mittelalter durch Ausweisungen und Vertreibungen von Juden gekennzeichnet war,[7] gab es zumindest auf Reichsebene im 15. und 16. Jahrhundert eine Phase der rechtlichen Konsolidierung.[8] Seit 1495 agierte ein Reichskammergericht, und Juden konnten dort Rechtsschutz vor landesherrlicher und/oder städtischer Vertreibung erlangen.

---

mordt [...]. Hierin findts auch vil histori / was übels vnd büeberey die Ju-den in allem teutschen land / vnd andern künigreichen gestift haben (Ingolstadt A.D. MDXXXXI [1541], 4to.

7 Zumindest die judenfeindlichen Ausschreitungen während des Bauernkrieges im Elsass mussten Bucer bekannt gewesen sein. Bereits in den von Isidor Kracauer veröffentlichten und mit französischer Inhaltsangabe versehenen hebräischen Manuskripten Josel von Rosheims (um 1478–um 1554) wird deutlich, dass Josel während des Bauernkrieges 1525 die dortigen Anführer der Aufstände von Massakern an Juden abhalten musste und letztlich nur die Niederschlagung der Bauernaufstände durch den Herzog von Lothringen die Juden vor Schlimmeren bewahrte (ISIDOR KRACAUER, Rabbi Joselman de Rosheim, in: *Revue des Études Juives* 16 [1888], S. 84-105, hier S. 89 und 97). Zur Sache siehe HAIM HILLEL BEN-SASSON (Hg.), *Geschichte des jüdischen Volkes*, 3 Bde, München 1978–1980 (mehrere Nachdrucke), Bd. II (1979): *Vom 7.–17. Jahrhundert. Das Mittelalter*, S. 324. – Weitere Literaturhinweise bei GABRIELE JANCKE, Art. *Josel von Rosheim*, in: *Selbstzeugnisse im deutschsprachigen Raum*, online unter: www.geschkult.fu-berlin.de/e/jancke-quellenkunde/verzeichnis/j/rosheim/index.html.

8 Eine gewisse rechtliche Konsolidierung hatte bereits das Institut der „Kammerknechtschaft" geboten. Es band Juden eigentumsrechtlich (gegen Zahlung von Abgaben) an den Herrscher und wurde erstmals im kanonischen Recht. im *Liber extra* bzw. den *Dekretalen* Papst Gregors IX. (1167/1227–1241) 1234 erwähnt und von Kaiser Friedrich II. (1194/1220–1250) 1236 übernommen. Siehe dazu FRIEDRICH BATTENBERG, Art. *Kammerknechtschaft*, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 5, München/Zürich 1991, S. 891. Allerdings war die Durchsetzungsmacht auch jener Kaiser begrenzt, die sich gegen Vertreibungen der Juden und gegen Ritualmordbeschuldigungen aussprachen. Vgl. SELMA STERN, *Josel von Rosheim. Befehlshaber der Judenschaft im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation*, Stuttgart 1959, S. 32-33.

Auch die Landesherren nutzten die Interpretation rechtlicher Quellen, um durch die Erstellung von einheitsstiftenden Ordnungen ihre Landeshoheit juristisch zu begründen und abzusichern. Entschlossen sich Landesherren, Juden zu dulden, erliessen sie dazu spezielle Ordnungen, auf die sich Juden dann auch berufen konnten.[9] Sicherte ein Territorium den Juden den Aufenthalt zu, konnten die betreffenden Juden dieses Recht einklagen. Das Reichskammergericht konnte überprüfen, ob die jeweils eigenen Regeln der Territorien auch eingehalten wurden.[10]

In dieser Situation entschloss sich auch der protestantische Landgraf Philipp von Hessen zur Erstellung einer Judenordnung und fragte bei den Strassburger Theologen 1538 um Rat. Da infolge der Vertreibungen des Mittelalters kaum noch Juden in Hessen lebten, und Philipp selbst noch 1524 die Ausweisung von Juden aus seinem Territorium verfügt hatte, ist nicht vollständig ersichtlich, weshalb er sich nun zu diesem Schritt entschlossen hatte. Jedenfalls stiess er mit seinem Vorhaben im protestantischen Lager auf grosse Vorbehalte. Schon 1536 hatte der sächsische Kurfürst Johann Friedrich I. (1503/1532–1547/1554) jede Ansiedlung und Durchreise von Juden durch sein Territorium verboten.[11] Auch Hessens Prediger brachten Bedenken[12] gegen die Duldung von Juden vor. Nachdem Philipp sieben von seinen Räten verfasste Artikel als Grundlage für den „Ratschlag" nach Strassburg gesandt hatte, verstand man dort, dass dem hessischen Landgrafen in der Tat ein Aufenthaltsrecht für Juden in Hessen

---

9 FRIEDRICH BATTENBERG, *Das Europäische Zeitalter der Juden. Zur Entwicklung einer Minderheit in der nichtjüdischen Umwelt Europas*, 2 Bde, Darmstadt 1990, Bd. I: *Von den Anfängen bis 1650*, S. 177.

10 Vgl. BATTENBERG, *Das Europäische Zeitalter der Juden* (Anm. 9), Bd. I, S. 179.

11 Friedrich Battenberg nimmt sozialpsychologische Ursachen für das Verhalten der protestantischen Fürsten an. Im Vergleich zu altgläubigen Judenordnungen sei besonders das Disputationsverbot typisch protestantisch: Die jüdische Laiengelehrtheit müsse protestantische Theologen so beeindruckt haben, dass sie eine Gefährdung der sich konstituierenden protestantischen Glaubenseinheit durch jüdische Missionierung befürchteten. Siehe dazu FRIEDRICH BATTENBERG, Reformation, Judentum und landesherrliche Gesetzgebung. Ein Beitrag zum Verhältnis des protestantischen Landeskirchentums zu den Juden, in: ANDREAS MEHL, WOLFGANG CHRISTIAN SCHNEIDER (Hg.), *Reformatio et Reformationes. Festschrift für Lothar Graf zu Dohna zum 65. Geburtstag*, Darmstadt 1989, S. 315-346, hier S. 321-327.

12 Vgl. ERNST-WILHELM KOHLS Einleitung zum *Ratschlag, ob Christlicher Oberkait gebüren müge, das sye die Juden undter den Christen zu wonen gedulden, wolcher gstalt und maß*, in: ROBERT STUPPERICH (Hg.), *Martin Bucers Deutsche Schriften*, Bd. 7: *Schriften der Jahre 1538-1539*, Gütersloh 1964, S. 320-341, hier S. 324.

vorschwebte. Die Aufgabe der Erstellung eines entsprechenden „Ratschlags" wurde Martin Bucer übertragen, der in seinem „Ratschlag" den Bedenken seiner hessischen Kollegen Rechnung tragen wollte und die sieben hessischen Artikel seinem „Ratschlag" daher voranstellte.

Der „Ratschlag" selbst stellt eine rechtliche und theologische Überlegung zur Duldung von Juden dar. Allerdings verband Bucer darin die Möglichkeit der Duldung von Juden mit derart drastischen Einschränkungen nicht nur des Glaubenslebens, der Ausübung ihrer jüdischen Religion also, sondern auch des Wirtschaftslebens, der wirtschaftlichen Tätigkeit der Juden, dass Landgraf Philipp ihn als zu „hart" befand.[13] In die eigentliche Judenordnung wurden Bucers Empfehlungen zur drastischen Einschränkung der Wirtschaftstätigkeit der Juden denn auch nicht übernommen, wohl aber die von ihm empfohlenen Einschränkungen bezüglich ihrer Religionsausübung (die u. a. ein Verbot des Talmuds einschlossen).[14]

---

13 Philipps Brief an die Räte vom 23. Dezember 1538, bearbeitet von Ernst-Wilhelm Kohls, in: ROBERT STUPPERICH (Hg.), *Martin Bucers Deutsche Schriften,* Bd. 7: *Schriften der Jahre 1538-1539*, Gütersloh 1964, S. 380-382, hier S. 380.

14 Es ist umstritten, weshalb Philipp von Hessen ein Interesse an der Erstellung einer Judenordnung hatte. Battenberg sieht ökonomische Interessen (die ökonomische Sicherheit der Juden garantiere eine Einnahme des Schutzpfennigs) als entscheidend an. Vgl. BATTENBERG, *Das Europäische Zeitalter der Juden* (Anm. 9), Bd. Bd. I, S. 198. Philipp argumentiert aber auch theologisch und findet in Bucers „Ratschlag" nicht genug gewürdigt, dass Juden ein „herrlich geschlecht" seien. Vgl. Philipps Brief an die Räte (Anm. 13), S. 380. Vermutlich waren ökonomische Erwägungen ebenso von Bedeutung wie theologische Skrupel. Der Reichstag zu Speyer 1529 hatte die Situation zusätzlich geändert, da dort der weltlichen Obrigkeit neben der Vollstreckung von Urteilen über Ketzer auch schon deren Verurteilung zugestanden worden war (und nicht mehr den geistlichen Gerichten). Nach Gury Schneider-Ludorff hielt Philipp die Frage nach der religiösen Wahrheit noch soweit für offen, dass er eine gewisse Verletzung des Homogenitätsprinzips in seinem Territorium gestattete und vor der strengen Verfolgung Andersgläubiger zurückschreckte (GURY SCHNEIDER-LUDORFF, *Der fürstliche Reformator. Theologische Aspekte im Wirken Philipps von Hessen von der Homberger Synode bis zum Interim* [Arbeiten zur Kirchen- und Theologiegeschichte, Bd. 20], Leipzig 2006, S. 166). Vgl. ferner den „Abschied des Reichs-Tags zu Speyer (Anno 1529 ausgericht)", wo es heisst, die Wiedertäufer sollen: „[...] mit Feuer, Schwerdt [...] ohnvorgehend der geistl. Richter Inquisition, gericht [...] werden", in: *Zweyter Theil derer Reichs-Abschiede von dem Jahr 1495 bis auf das Jahr 1555 inclusive* (gedruckter Text aus dem Jahr 1747 im Besitz der Universitätsbibliothek Strassburg), S. 292-301, hier S. 294.

Der Aufbau von Bucers „Judenratschlag"[15]

Im Anschluss an die sieben hessischen Artikel erwägt Bucer die Möglichkeit einer Duldung von Juden in einem protestantischen Territorium. Von besonderer Wichtigkeit ist ihm vor allem das Funktionieren einer guten „pollicey" (Staatsverwaltung) unter dem Volk, wozu eine einheitliche Religion gehöre.[16] Penibel scheint Bucer darauf geachtet zu haben, dass sich durch seinen gesamten „Ratschlag" der Wechsel eines Arguments für die Duldung mit einem Gegenargument hindurchzieht. Aufgrund der Warnung des Deuteronomiums vor Glaubensabfall,[17] sieht er die christliche Obrigkeit in der Pflicht, für religiöse Homogenität der Gesellschaft Sorge zu tragen. Nur so könne der Abfall von der wahren Religion verhindert werden.[18] Er räumt ein, dass Konzilien, christliche „keyser" und die Mehrheit der „alten fromen Bischoffe" Juden zwar trotz der genannten Pflicht zur Homogenität geduldet hätten, allerdings unter strengen Auflagen. Er nennt ein theologisches Argument für die Duldung: Gott habe nach der Bekehrung der Heiden auch die Bekehrung der jüdischen Wurzel des Christentums verheissen.[19] Doch hier muss Bucer gleich als Gegenargument anschliessen, dass aufgrund einer angeblich schweren Lästerung Christi die vergangenen Vertreibungen an Juden berechtigt gewesen seien.

Im Anschluss daran – und dies ist sein eigentlicher „Judenratschlag" – folgen Bucers Erwägungen über die Regelungen zur Duldung von Juden. Um ein „ergerniß vnnd verletzung [...] nemblich bey den einfeltigen vnnd auch vorwitzigen leuthen"[20] zu vermeiden, nennt er fünf Punkte, die zu beachten sind: (1) Verbot des Talmuds; denn dieser halte auch „guthertzige" Juden vom Christentum ab; (2) kein Neubau von Synagogen; (3) Juden

---

15 Dieser Artikel stützt sich auf die Ausgabe des „Judenratschlags" in von Robert Stupperich herausgegebenen *Bucers Deutschen Schriften*. Dort wird ein im Jahr 1538 von drei Schreibern verfasstes Manuskript als Textgrundlage verwendet. Vgl. KOHLS, Einleitung zum *Ratschlag* (Anm. 12), S. 338.

16 MARTIN BUCER, Ratschlag, ob Christlicher Oberkait gebüren müge, das sye die Juden undter den Christen zu wonen gedulden, wolcher gstalt und maß, in: ROBERT STUPPERICH (Hg.), *Martin Bucers Deutsche Schriften*, Bd. 7: *Schriften der Jahre 1538-1539*, Gütersloh 1964, S. 342-376, hier S. 343. Bucer schreibt also der weltlichen Obrigkeit eine Aufgabe zu, die ihr in vorreformatorischer Zeit nicht zugestanden wurde. Vgl. auch Anm. 14.

17 Bucer führt Dtn 13,6 und 17,12 an. Vgl. BUCER, Ratschlag (Anm. 16), S. 343.

18 Mt 6,33 meine, dass „alle frombkeitt vnd seligkeit leibs vnd seelen" an der Vorherrschaft der „waren Religion" hänge. BUCER, Ratschlag (Anm. 16), S. 344.

19 Vgl. BUCER, Ratschlag (Anm. 16), S. 349.

20 BUCER, Ratschlag (Anm. 16), S. 351.

sollen über ihren Glauben nur mit eigens dafür vorgesehenen Predigern diskutieren dürfen; 4. verpflichtender Besuch von sogenannten Judenpredigten; 5. Verbot von Pfandleihen und jeglichen Handels, stattdessen sollen Juden nur die niedrigsten Arbeiten verrichten.

Auf den letzten Punkt geht Bucer ausführlich ein; sah er doch in der Gestattung des jüdischen Handels ganz offensichtlich die Grundlage einer vermeintlichen jüdischen Herrschaft über Europa. Seinen „Ratschlag" schliesst er mit einer grösstenteils zustimmenden Kommentierung der hessischen Artikel (lediglich beim Schutzpfennig mahnt er, Juden nicht auszubeuten) und unterstreicht abschliessend nochmals die Bedenken der hessischen Prediger gegen eine Duldung der Juden. Aufgrund der Aussicht auf Bekehrung der Juden haben jedoch auch sie am Ende seinen „Ratschlag" mitunterzeichnet.

Das Judenbild im „Ratschlag":
(1) *Wahres Israel und wahre Religion*

Zur Begründung seiner Forderung nach ausschliesslicher Duldung der herrschenden Religion beruft sich Bucer auf die Autorität des Alten Testaments, namentlich auf das Fremdenrecht des Deuteronomiums.[21] Gottes Warnung an Israel vor einer Verbrüderung mit den Nachbarvölkern in Dtn 7 wird als Mahnung an die christliche Obrigkeit gedeutet, keine andere Religion zu dulden. Die herrschende christliche Religion nimmt bei Bucer die Rolle Israels im Deuteronomium ein.[22] Auffälligerweise spielt es für ihn auf den ersten Blick noch keine Rolle, dass er das Verhältnis von Christen zu Juden reflektiert, also zu den Nachfahren jener Israeliten, von deren Religion im Deuteronomium als Mehrheitsreligion ausgegangen wird. Grundsätzlich sei aus dem 5. Buch Mose zu schliessen, dass „widderwerttige vnd falsche Religionn"[23] nicht zu dulden sei. Schon an dieser Stelle taucht eine später häufig wiederholte Befürchtung auf: Die „falsche" Religion könnte die Schwachgläubigen beeinflussen und die „ware" Religion in „verdacht"[24] geraten

21 BUCER, Ratschlag (Anm. 16), S. 344.

22 Vgl. BUCER, Ratschlag (Anm. 16), S. 344. Nach Martin Heimbucher wird Israel für Bucer bezogen auf die Gegenwart „Figura der äußeren Ordnung" (MARTIN HEIMBUCHER, *Prophetische Auslegung. Das reformatorische Profil des Wolfgang Fabricius Capito ausgehend von seinen Kommentaren zu Habakuk und Hosea*, Frankfurt a. M. 2008, S. 338).

23 BUCER, Ratschlag (Anm. 16), S. 345.

24 BUCER, Ratschlag (Anm. 16), S. 345. Peter von der Osten-Sacken vermutet als ein Motiv für die Angst vor der jüdischen Schriftauslegung auch die Angst vor

lassen. Juden setzt er hier noch mit anderen Fremdgläubigen gleich: Ihre Vertreibung[25] in der Vergangenheit hätten christliche Herrscher mit der Angst, die jüdische Präsenz könne die wahre Religion unter dem gemeinen Volk in Verruf bringen, rechtfertigen können. Seiner Struktur von Für- und Wider der Duldung folgend, kommt Bucer nun aber unter Anlehnung an Röm 11,17-18 zu dem Schluss, dass es sich bei Juden nicht um gewöhnliche Fremdgläubige handle. Aufgrund ihrer heiligen Wurzel seien sie, „vmb der wahl vnnd der Vetter willen"[26] zu lieben, auch wenn sie „nach dem Euangelio feindt " seien[27]. Daher könnten christliche Herrscher sie im Vergleich zu anderen Fremdgläubigen dulden. Allerdings legt Bucer die Betonung seines Ratschlags auf die strengen Auflagen dieser Duldung. Vor allem sei dabei zu bedenken und zu beachten, dass für sie nach der Vertreibung aus dem Heiligen Land Gottes Ankündigung aus Dtn 28,43-44[28] gelte. Dort wird Israel als Strafe für den Abfall von Gott prophezeit, dass es den Fremdlingen dienen werde.

So gesehen, erscheinen die Juden bei Bucer im Spannungsfeld zwischen den im Deuteronomium erwähnten Ungläubigen und Gottes Volk Israel. Er sieht Gottes Bund mit seinem Volk Israel nicht aufgekündigt, aber dessen Weigerung, das Christentum als wahre Religion anzuerkennen und anzunehmen, verdamme es gemäss Dtn 28,43-44 zum Dasein als „Schwanz", als Diener. Das Christentum habe das Judentum zwar nicht als wahres Israel abgelöst, aber als wahre Religion komme ihm die Verheissung zu, die im Deuteronomium Israel als Herrscher über das gelobte Land gegolten hatte. Dass Juden nun den Christen in jeder Hinsicht dienen sollten, wird

---

der eigenen Fehlinterpretation des Alten Testaments. Vgl. PETER VON DER OSTEN-SACKEN, *Martin Luther und die Juden: Neu untersucht anhand von Anton Margarithas „Der gantz Jüdisch glaub" (1530/31)*, Stuttgart 2002, S. 229-230.

25 Friedrich Battenberg erinnert an die umfangreichen Vertreibungen der Juden im 15. Jahrhundert. Da Zünfte Juden als Konkurrenz empfanden, verbreiteten sie eine antijüdische Stimmung, die zu Vertreibungen bisher ungekannten Ausmasses aus Städten und Dörfern und ganzen „Landschaften und Territorien" geführt habe. Von den Reichstädten seien Ende des 15. Jahrhunderts nur noch Frankfurt, Friedberg und Worms bereit gewesen, Juden zu dulden. Vgl. FRIEDRICH BATTENBERG, Des Kaisers Kammerknechte. Gedanken zur rechtlich-sozialen Situation der Juden in Spätmittelalter und früher Neuzeit, in: *Historische Zeitschrift* 245 (1987), S. 545-599, hier 553.

26 BUCER, Ratschlag (Anm. 16), S. 349.

27 BUCER, Ratschlag (Anm. 16), S. 350.

28 Bucer zitiert Dtn 28,43-44: „Der frimbtling, der bey dir ist, wird vber dich steigen [...] vnnd du wirst der schwantz sein". BUCER, Ratschlag (Anm. 16), S. 353-354.

die zentrale Forderung seines „Judenratschlags". Er hält dies für ein göttliches Gebot und fordert es in seinem „Ratschlag" in verschiedenen Zusammenhängen ein.

(2) *Juden als Lästerer Christi*

Die Vertreibung der Juden in der Vergangenheit sei auch durch die fortwährenden Lästerungen gegen die christliche Religion in den Synagogen – genauer durch das Beten gegen Christen – zu rechtfertigen gewesen.[29] Bucer hält die komplette nachbiblische Tradition des Judentums für antichristliche Lästerei.[30] Juden seien daher zu verpflichten, keinen Talmud zu besitzen. Stattdessen sollten sie lediglich über das in ihren Gebetshäusern sprechen, das sie „auß dem gesetz mose vnd voon jren eltesten vettern haben".[31] Bucer lässt allerdings nicht durchblicken, durch welche Quelle er Kenntnis von der angeblichen Lästerei erhalten hat oder worauf er sein Urteil über den Talmud stützt.[32] Er urteilt ganz allgemein über die nachbiblische Literatur: „[...] sie haben angefangen, Christum vnd seine heilige Religion in jren Sinagogen zulestern".[33] Ein Eid gegen künftige Lästerungen

29 Vgl. BUCER, Ratschlag (Anm. 16), S. 347.

30 Der Umstand, dass im Rahmen der polemischen Auseinandersetzung zwischen Christen und Juden auch von jüdischer Seite einzelne Schriften entstanden, die das Christentum verspotteten, lässt Bucer offensichtlich den gesamten Talmud – das wichtigste Werk der mündlichen *Tora* – verdächtig erscheinen. Die in den *Toledot Yeshu* zusammengefasste mittelalterliche jüdische antichristliche Polemik war in ihrer lateinischen Überlieferung ein Ausgangspunkt auch für Luthers antijüdische Schrift „Vom Schem Hamephorasch und vom Geschlecht Christi". Siehe dazu MORGENSTERN, *Martin Luther und die Kabbala* (Anm. 3), S. XII; ferner JOSEPH DAN, Art. *Toledot Yeshu*, in: *Encyclopaedia Judaica, Second Edition*, Bd. 20, Jerusalem 2007, S. 28-29, hier S. 28.

31 BUCER, Ratschlag (Anm. 16), S. 347.

32 Über Bucers Strassburger Kollegen Wolfgang Capito (eigentlich: Wolfgang Koepfle; 1478–1541) ist ein freundschaftlicher Briefwechsel mit Josel von Rosheim bekannt. Während Bucer hier den gesamten Talmud abqualifiziert, weiss Capito jüdische Lästerungen Jesu als Einzelphänomen innerhalb des Meeres jüdischer Exegese und Tradition einzuschätzen. Vgl. HEIMBUCHER, *Prophetische Auslegung* (Anm. 22), S. 421. In Bucers Psalmenkommentaren finden sich Hinweise auf seine Kenntnisse der mittelalterlichen jüdischen Exegeten David Kimḥi und Rashi. Vgl. ANNIE NOBLESSE-ROCHER, Bucer et les Juifs, in: *Foi et Vie. Revue de culture protestante* 104 (2005/5), S. 21-35, hier S. 30, ein intensives Studium anderer Texte ist nicht überliefert.

33 BUCER, Ratschlag (Anm. 16), S. 347. Da Bucer nur Verfluchungen im jüdischen Gebet andeutet, mag er von bestimmten tatsächlich existierenden Bräuchen im aschkenasischen Judentum gehört haben, ohne die näher zu kennen. Vieles

sei Bedingung für ein Aufenthaltsecht der Juden.[34] Die inkriminierte Lästerung gegen Christus verstosse einerseits gegen Bucers Forderung nach einer radikalen Unterordnung der Juden. Andererseits zeigt sich in diesem Zusammenhang auch, dass Bucers „Judenratschlag" die Bekehrung nicht aus dem Blick verliert. Den Talmud sieht er indessen als Gefahr für die „guthertzigen Juden",[35] da er sie von der christlichen Religion abhalte.[36] Bucer kann und will neben dem Alten Testament keine weiteren heiligen Schriften des Judentums akzeptieren. Im gewissen Masse akzeptiert er allerdings ein jüdisches Verständnis, das das Alte Testament nicht als Verheissung auf Christus hin deutet. Entsprechend seiner Bekräftigung des christlichen Herrschaftsanspruchs dürften zwar keine neuen Synagogen gebaut werden, aber in bestehenden Synagogen dürfe gebetet werden.[37] Er kann sich eine christliche Herrschaft vorstellen, die Juden duldet, ohne dass diese sich zum Christentum bekehren, sondern das Alte Testament als „gesetz mose" in ihren Gebetshäusern verwenden. Trotz dieser zarten Form der Toleranz scheint ihn die Frage nach dem Warum der ausbleibenden Bekehrung besonders zu beschäftigen. Er geht von einer tradierten Falschauslegung des Alten Testaments unter den Juden aus, die so gefährlich sei, dass Christen davon ferngehalten werden müssten. Der Talmud enthalte nicht nur Lästerungen gegen Christus, die Juden vom Christentum abhielten, er habe auch eine gewisse Überzeugungskraft. Jedenfalls sieht er bei theologisch ungebildeten Christen die Gefahr, der jüdischen Auslegung zu verfallen.[38]

---

spricht dafür, dass solche Bräuche – etwa die Hoffnung, dass der Messias die Feinde Israels vernichtet – in Aschkenas entstanden, wo die Verfolgung der Juden durch ihre Feinde allerdings mehrmals die Existenz hunderter Gemeinden gefährdete. Siehe dazu ISRAEL YUVAL, *Zwei Völker in deinem Leib. Gegenseitige Wahrnehmung von Juden und Christen in Spätantike und Mittelalter* (Jüdische Religion, Geschichte und Kultur, Bd. 4), Göttingen 2007, S. 133-134.

34 Vgl. BUCER, Ratschlag (Anm. 16), S. 351.

35 BUCER, Ratschlag (Anm. 16), S. 351.

36 Anders der Nürnberger Reformator Andreas Osiander, der in seiner Verteidigung der Juden gegen den Vorwurf des Ritualmordes deutlich macht, dass er den Talmud keineswegs nur für ein antichristliches Lästerwerk hält, sondern als Quelle jüdischen Rechts betrachtet, das etwa Mord und Totschlag streng verbietet. Vgl. ANDREAS OSIANDER, Gutachten zur Blutbeschuldigung, bearbeitet von Klaus Keyser, in: GERHARD MÜLLER / GOTTFRIED SEEBASS (Hg.), *Andreas Osiander d. Ä. Gesamtausgabe*, Bd. 7: *Schriften und Briefe 1539–1543*, Gütersloh 1988, S. 216-248, hier S. 230.

37 BUCER, Ratschlag (Anm. 16), S. 347.

38 Horst Quirmbach vermutet, dass Bucer auf die in seiner Zeit unter protestantischen Theologen teilweise bestehende Tendenz eines neuen Interesses für die

Bucer schreibt, dass nur dafür vorgesehene Christen mit Juden disputieren sollten, da die Juden sonst „jn irem jrthumb gesterket vnnd die Christen [...] jnn jrem glauben geschwecht werdenn".[39] Die jüdische Bildung scheint ihn durchaus beeindruckt zu haben: „die jüden, als die jnn der Bibel leuffig vnnd jn den falschen argumenten wider Christum besonnders wol erubet [...]".[40]

Auch wenn die „Thalmudischen gotlosen gedichte"[41] verboten wären, würde nach Bucer die in ihrer Schriftauslegung geübte jüdische Minderheit weiterhin eine Gefahr darstellen. Isoliert von der christlichen Mehrheit müssten Juden eigens für sie vorgesehene Predigten besuchen, die nur dafür ausgebildete Theologen halten könnten.[42] Die Aufgabe religiöser Homogenität[43] zugunsten eines Aufenthaltsrechts für die jüdische Minderheit – wenn sie auch eine verschwindend kleine Minderheit ist[44] – bleibt für Bucer in jedem Falle ein Risiko.

(3) *Der jüdische Handel*

Bucer möchte den Aufenthalt von Juden an ein strenges Verbot des Pfandleihens und Handeltreibens binden. In diesem Zusammenhang finden sich die negativsten Beschreibungen von Juden in seinem „Ratschlag". Seine – durch biblische Autorität begründete – Forderung nach einem Verhältnis entsprechend dem eines Dieners zu seinem Herrn, sieht Bucer durch vermeintliche jüdische Wirtschaftsmacht am stärksten verletzt. Für christliche Herrscher empfehle es sich daher, nicht „barmhertziger zu sein dann [...] gott der her" – schliesslich habe ja Gott selbst den Juden ein Leben als Diener der Fremdlinge prophezeit[45]. Die in ihren

---

Hebraistik und das Alte Testament reagierte. Er habe möglicherweise jenen Theologen, die zum Teil mit Juden in Kontakt standen, judaisierende Tendenzen unterstellt (HORST QUIRMBACH, *„... von Gott verworfen vnd ewiglich verdampt." Untersuchungen zum Antijudaismus in den Schriften Martin Bucers*, Frankfurt am Main, 2011, S. 155). Tatsächlich ist eine solche Auseinandersetzung Bucers mit Capito bekannt, wobei Bucer die Gefahr betont, das Evangelium aufgrund der Wertschätzung der göttlichen Verheissung an Israel zu unterschätzen. Siehe dazu HEIMBUCHER, *Prophetische Auslegung* (Anm. 22), S. 344.

39 BUCER, Ratschlag (Anm. 16), S. 352. Vgl. dazu die vorherige Anmerkung.

40 BUCER, Ratschlag (Anm. 16), S. 352.

41 BUCER, Ratschlag (Anm. 16), S. 352.

42 BUCER, Ratschlag (Anm. 16), S. 354.

43 SCHNEIDER-LUDORFF, *Der fürstliche Reformator* (Anm. 14), S. 166.

44 Vgl. SCHNEIDER-LUDORFF, *Der fürstliche Reformator* (Anm. 14), S.148.

45 BUCER, Ratschlag (Anm. 16), S. 354.

Kaufgeschäften erfolgreichen Juden werden mit Wölfen gleichgesetzt,[46] die durch Übervorteilen von Christen „mussig gehenn".[47] Ganz Europa sei unter der Tyrannei getaufter Juden: Diese mächtigen Händler hätten „gantz Europa in jren Registern".[48] Es fällt auf, dass Bucer die Taufe der genannten Kaufleute erwähnt. Offensichtlich unterstellt er die Existenz einer typisch jüdischen Art und Weise des Geldverdienens. Daher qualifiziert er bestimmte konvertierte Juden auch nach der Taufe als „getaufte Juden". Die christliche Herrschaft habe deswegen zunächst dafür Sorge zu tragen, dass Juden die niedersten Arbeiten verrichteten, etwa das Fegen von Kloaken oder die Arbeit von Bergknappen.[49] Würden Juden so hart gehalten, verdienten sie keinen Hohn und Spott, sondern „mitleiden vnd liebe"[50]. Zum einen seien diese Arbeiten die einzig legitime Grundlage der wirtschaftlichen Existenz von Juden, andererseits dienten sie zum Heil der Juden.[51] Es sei nur denkbar, Juden durch strenge Behandlung auf den heilsbringenden Weg der Christen zu bringen.

---

46 Vgl. BUCER, Ratschlag (Anm. 16), S. 354.

47 BUCER, Ratschlag (Anm. 16), S. 354.

48 BUCER, Ratschlag (Anm. 16), S. 355. Nach Kohls meint Bucer damit, dass Kunden aus ganz Europa in den Hauptbüchern der hier genannten Kaufleute auftauchen. Vgl. BUCER, Ratschlag (Anm. 16), S. 355 Anm. 70.

49 Vgl. BUCER, Ratschlag (Anm. 16), S. 356.

50 BUCER, Ratschlag (Anm. 16), S. 356. Auch dies ist ein Unterschied zu Luther, dessen gesamte Schrift „Vom Schem Hamphoras und vom Geschlecht Christi" als Verspottung des Judentums bezeichnet werden kann.

51 Im 16. Jahrhundert wurden harte Bestimmungen gegen eine geduldete jüdische Minderheit als „scharfe Barmherzigkeit" bezeichnet, die Juden zur Bekehrung motivieren sollte. Der Begriff war jedoch sehr dehnbar. Bei Luther steht er an einer Stelle im Zusammenhang mit der Forderung nach Vertreibung von Juden. Er schreibt an einer Stelle: „Wir mussen mit gebet und Gottes furcht eine scharffe Barmherzigkeit uben" (MARTIN LUTHER, Von den Juden und ihren Lügen (1543), in: *Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe (Weimarer Ausgabe)* Bd. 53, Weimar 1920, S. 412-522, hier S. 522. Wenig später sagt er, dass er darunter keine Duldung versteht und fordert, dass man „ire Synagoga oder Schule mit feur" anzündet (ebd., S. 523). Der Konvertit Pfefferkorn prägte den Begriff auf andere Weise und distanzierte sich einerseits von den Mordgelüsten des christlichen Mobs, nimmt aber wiederum das Stereotyp des Wucherers auf, der sich der Handarbeit enthalte. Juden sollten durch harte Arbeit „auf ihre wahre Situation vor Gott" hingewiesen werden. Vgl. HANS-MARTIN KIRN, *Das Bild vom Juden im Deutschland des frühen 16. Jahrhunderts dargestellt an den Schriften Johannes Pfefferkorns* (Texts and Studies in Medieval and Early Modern Judaism, Bd. 3), Tübingen 1989, S. 198.

Die langen Ausführungen Bucers zum vorgeschlagenen Handelsverbot sind in erster Linie vom Bild des eigennützigen, christenfeindlichen Juden geprägt. Juden erscheinen wiederholt als diejenigen, die von der harten Arbeit der Christen profitieren, und daher solle ihr Vermögen den Armen gegeben werden. Dadurch sei man der „beschwerlichen finantzen"[52] der Juden sicher. Nach Bucers Auffassung betreiben Juden unehrliche Geschäfte und müssten von der Obrigkeit von diesen ausgeschlossen werden.[53] Die eigentlichen Gründe, weshalb Juden (und zu Bucers Zeiten keineswegs nur Juden) gezwungenermassen Zinsgeschäfte tätigten, thematisiert Bucer nicht.[54] Für ihn existiert ein jüdisches Eigeninteresse, Geld zu verleihen und diesem Interesse werde durch seinen Vorschlag der Nährboden entzogen.[55] Er gesteht zwar ein, dass es auch unter den Christen Pfandleiher und Händler gäbe, die den „frommen Christenn"[56] beschweren, aber Christen stellt er nicht in gleichem Masse wie Juden unter Generalverdacht, unehrliche Geschäfte zu tätigen. Er kritisiert deren angeblich auf Kosten der Christen geführtes angenehmes Leben („[...] weil die Juden [...] sich mit wuchern vnnd ander finantzen jn vorteiligen kauffen vnnd verkauffen zu jren herren vnnd junckern machen [...]").[57] Die Vorstellung vom Eigennutz der Juden ist bei Bucer so dominant, dass er ihnen auch „gewenliche hantwercke"[58] nicht gestatten möchte. Den Wert dieser Arbeit müsse man nämlich am

---

52 BUCER, Ratschlag (Anm. 16), S. 358.

53 Vgl. BUCER, Ratschlag (Anm. 16), S. 357-358.

54 Battenberg erinnert daran, dass Juden nur in Berufen ihren Lebensunterhalt verdienen konnten, „die nicht zünftisch organisiert waren". Er nennt neben dem „kleinen Pfandleih- und Darlehnsgeschäft" den Handel mit Luxusgütern und u. a. mit Vieh, was im 16. Jahrhundert das Stereotyp vom Viehjuden begünstigt habe (BATTENBERG, *Das europäische Zeitalter der Juden* [Anm. 9], Bd. I, S. 168). Der Antisemitismusforscher Wolfgang Benz datiert die Entstehung des Stereotyps vom jüdischen Wucherer auf das 13. Jahrhundert. Mit der Lockerung der Zinsrestriktionen für Christen habe sich bei Juden nur noch geliehen, wer von christlichen Geldleihern keinen Kredit mehr bekam. Zu Zeiten der Reformation haben Juden, sofern sie nicht in Folge der genannten Vertreibungen nach Osten abgewandert waren, „als Dorfjuden kümmerlich vom Kleinhandel" gelebt (WOLFGANG BENZ, *Bilder vom Juden. Studien zum alltäglichen Antisemitismus*, München 2001, S. 14-15).

55 Er schlägt vor, dass die Obrigkeit den Geldverleih selbst betreibt und fährt fort: „Damit fielen die vermeinten vrsachen, den Juden das leihen widder das ausgedruckt gebot des Herren zugestatten" (BUCER, Ratschlag [Anm. 16], S. 358).

56 BUCER, Ratschlag (Anm. 16), S. 354.

57 BUCER, Ratschlag (Anm. 16), S. 354.

58 BUCER, Ratschlag (Anm. 16), S. 354.

„glauben der werckmeister“[59] feststellen. Juden sollten hingegen verachtete Arbeiten verrichten, dass Christen mit ihnen Mitleid empfinden.

In diesem Zusammenhang bleiben aber seine erwähnten Ausführungen über getaufte Juden schillernd. Wenn Juden schon bisher über solche wirtschaftliche Macht verfügten, wäre eine Taufe aus wirtschaftlichen Motiven ja nicht notwendig gewesen. Vermutlich mischt sich bei Bucer die Auffassung, wirtschaftliche Macht – die er hier gar als Übermacht beschreibt – sei typisch jüdisch, mit der Auffassung, dieses angeblich jüdische Konzept des Geldverdienens müsse erst durch scharfe Behandlung aberzogen werden. Der Widerspruch zwischen unterstellter jüdischer Wirtschaftsmacht und unterstellter Konversion aus wirtschaftlichen Motiven offenbart die Irrationalität seines Bildes vom jüdischen Geldverdienen. Dies wird vor allem deutlich, wenn er die Vermutung einer jüdischen Herrschaft über Europa nach Kleinasien ausdehnt und schreibt – in der Türkei gehörten Juden zu den „grossestenn vnd Reichesten“.[60]

(4) *Bucers Judenbild zusammengefasst*

In seinem „Ratschlag“ zeichnet Bucer ein eindeutig negatives Bild seiner jüdischen Zeitgenossen. Er bestreitet zwar nicht, dass „eß der Herr villeicht mit disem seinem alten volkh hat [...] miltern wollenn“[61] und räumt der biblischen Erwählung Israels eine bleibende Bedeutung für heutige Juden ein. Zugleich hält er aber Vertreibungen von Juden für eine legitime Option und erwähnt das 1536 in Kursachsen erlassene Ansiedlungs- und Durchreiseverbot erst gar nicht. Er selbst schlägt vor, Juden nur unter äusserst feindlichen Bedingungen zu dulden. In seiner undifferenzierten Verurteilung der rabbinischen Literatur macht er diese für die ausbleibende Bekehrung der Juden verantwortlich. Er bewundert zwar die Überzeugungskraft jüdischer Schriftauslegung, hält sie aber für Gotteslästerung. Das Mass an jüdischer Laiengelehrtheit schätzt er so gross ein, dass er Juden insgesamt – trotz ihrer sehr geringen Zahl – als eine Gefahr für die christliche Minderheit betrachtet.

Das Stereotyp vom jüdischen Wucherer und vom unehrlichen jüdischen Handel ist bei ihm derart ausgeprägt, dass es in die irrationale Vorstellung einer jüdischen Herrschaft über das christliche Europa mündet.[62] Es ist letztlich diese irrationale Vorstellung – in Verbindung mit seiner Auslegung

59 BUCER, Ratschlag (Anm. 16), S. 354.
60 BUCER, Ratschlag (Anm. 16), S. 355.
61 BUCER, Ratschlag (Anm. 16), S. 349.
62 BUCER, Ratschlag (Anm. 16), S. 355.

des Fremdenrechts des Deuteronomiums – das ihn zur Formulierung seines äusserst strengen Ratschlages über die Bedingungen der Duldung von Juden führte.

Bucer, Luther, Eck und Osiander –
„kein kleinmutiger, verzagter, erschrockner volck yetzo auff erden ist dann die Juden"[63]

Dieses Zitat des Nürnberger Reformators Andreas Osiander entstammt seiner Schrift, mit der er im Jahr 1540 die Juden der fränkischen Gemeinde Sappenfeld gegen die gegen sie erhobenen Vorwürfe des Mordes an einem vierjährigen Christenjungen verteidigt hatte.[64] Osiander hatte sich durch das Studium bei einem jüdischen Lehrer namens Wölflein Kenntnisse im Talmud erworben[65] und entlarvt in seinem oben bereits erwähnten anonym verfassten Gutachten, die Haltlosigkeit und Irrationalität der Ritualmordvorwürfe. Diese erhebt Martin Bucer in seinem „Judenratschlag" zwar nicht, aber dennoch schreibt er in seinem Text von 1538 an vielen Stellen genau das Gegenteil von dem, was Osiander geschrieben hat. Vieles spricht dafür, Bucers „Judenratschlag" – bei aller Differenziertheit – zusammen mit den späten Judenschriften Luthers und der verleumderisch-antijüdischen Erwiderung Ecks[66] auf Osiander, den judenfeindlichen Texten des Zeitalters der Reformation und Gegenreformation zuzuordnen. Bucers irrationaler Verfolgungswahn war durch die Lebenswirklichkeit der Juden seiner

63 OSIANDER, Gutachten (Anm. 36), S. 228.

64 Vgl. OSIANDER, Gutachten (Anm. 36), S. 216. Vgl. hier vor allem die Anmerkungen Klaus Keysers in seiner Einleitung zu dieser Osianderschrift.

65 Vgl. GOTTFRIED SEEBASS, *Das reformatorische Werk des Andreas Osiander*, Nürnberg 1965, S. 81. Am 17. Februar 1529 hatte er den Rat von Nürnburg um den Aufenthalt dieses jüdischen Lehrers gebeten und dabei mit der Notwendigkeit des Studiums der biblischen Sprache Aramäisch argumentiert (ANDREAS OSIANDER, Osiander an den Nürnberger Rat [1529, vor Februar 17], bearbeitet von Dietrich Wünsch, in: GERHARD MÜLLER / GOTTFRIED SEEBASS [Hg.], *Andreas Osiander d. Ä. Gesamtausgabe*, Bd. 3: *Schriften und Briefe 1528 bis April 1530*, Gütersloh 1979, S. 335-340, bes. S. 335.

66 Ecks Gegengutachten ist nur noch in einer Textausgabe aus dem 16. Jahrhundert zugänglich, die im Rahmen der Freimann-Sammlung der Universität Frankfurt online verfügbar ist. Die hier gemachten Seitenangaben entsprechen der Paginierung der Freimann-Sammlung: JOHANNES ECK, *Ains Judenbüechlins verlegung: darin ain Christ / gantzer Christenhait zu schmach / will es geschehe den Juden unrecht in bezichtigung der Christen kinder mordt*, Ingolstadt 1541. Online abrufbar unter: http://sammlungen.ub.uni-frankfurt.de/freimann/content/pageview/6396649 (zuletzt abgerufen am 28.07.2017).

Zeit in keiner Weise gerechtfertigt.[67] Er vergleicht einflussreiche Juden Europas mit Wölfen, vor denen die christlichen Fürsten wie Hirten ihre Herde schützen müssten.[68] Andreas Osiander hingegen ist sich der prekären Lage seiner jüdischen Zeitgenossen durchaus bewusst; er weiss um die Gefahr für Leib und Leben ganzer jüdischer Gemeinden im Falle von Ritualmordbeschuldigungen. Es fällt zumindest auf, dass Bucer Judenvertreibungen erwähnt und diese auch nicht verurteilen möchte, sich aber zugleich bemüssigt fühlt, eine Umkehrung der Verhältnisse anzumahnen: Christen müssten der Kopf sein, Juden der Schwanz.[69] Als seien die zahlreichen Vertreibungen von Juden bis ins Reformationszeitalter und die tödlichen Ritualmordvorwürfe nicht Zeichen einer tatsächlichen Not der jüdischen Minderheit. Es ist die Vorstellung vom jüdischen Reichtum – gewonnen durch angebliche Unterdrückung der hartarbeitenden christlichen Mehrheit[70] – die ihn zu einer Verkennung der Realität verleiten lässt. Bucer vermag oder kann nicht erkennen, dass die Umstände der wirtschaftlichen Tätigkeit der Juden seiner Zeit aus antijüdischer Gesetzgebung erwachsen sind.[71] Wenn er mächtige Juden mit Wölfen vergleicht, nähert er sich zumindest metaphorisch wieder der Vorstellungswelt an, der auch die Ritualmordvorwürfe entstammen und in der die Präsenz von Juden als Gefahr für Leib und Leben der christlichen Mehrheit verstanden wird. Bucers „Judenratschlag" hat mit den späten Judenschriften Luthers und mit Ecks „Judenbüchlein" gemein, dass die regelmässigen Morde an Juden – teilweise von der Obrigkeit angeordnet, teilweise durch den christlichen Mob

---

67 Vgl. Anm. 55.

68 Vgl. BUCER, Ratschlag (Anm. 16), S. 354.

69 Bucer spielt hier auf Dtn 28,43-44 an, wo Israel vorausgesagt wird, dass es Schwanz der Fremdlinge sein werde. Obwohl Bucer Zeuge von Judenvertreibungen war, nimmt er Juden als „Kopf" im christlichen Europa wahr (BUCER, Ratschlag [Anm. 16], S. 354).

70 Vgl. BUCER, Ratschlag (Anm. 16), S. 357.

71 Vgl. Anm. 55. Gemeint ist hier vor allem der Ausschluss der Juden aus den Zünften und die daraus resultierende Beschränkung ihrer wirtschaftlichen Betätigungsmöglichkeiten. Wie Luther und Eck unterlässt Bucer jeden Versuch der Analyse der Vorwürfe gegen die wirtschaftliche Tätigkeit der Juden. Vgl. auch HANS L. REICHRATH, Martin Bucer und die Juden, in: *Blätter für pfälzische Kirchengeschichte und religiöse Volkskunde* 59 (1992), S. 37-51, hier S. 50: Das Bild vom jüdischen Wucherer ist das einzige Stereotyp, das auch Osiander in seinem Gutachten teilt, allerdings ist nicht klar, ob er wie Bucer – und allen voran Luther und Eck – diesen Vorwurf ebenso pauschal gegen alle Juden erhebt. Vgl. OSIANDER, Gutachten (Anm. 36), S. 247.

begangen – ignoriert werden und stattdessen die christliche Mehrheit gegenüber den Juden als schutzbedürftig betrachtet wird. In der Intensität, mit der die von den Juden ausgehende Gefahr heraufbeschworen wird, unterscheiden sich Luther und Eck allerdings deutlich von Bucer. Im Gegensatz zu Humanisten seiner Zeit[72] verteidigt letzterer Juden zwar nicht gegen Ritualmordvorwürfe, er wiederholt sie allerdings auch nicht. Martin Luther hingegen, der 1523 diese Vorwürfe noch ablehnte,[73] erhebt sie mehrmals in seinen späten Judenschriften und unterstellt in seiner Schrift „Von den Juden und ihren Lügen", dass Juden genügend kriminelle Energie hätten, die ihnen zur Last gelegten Taten wie Brunnenvergiftung und Ermordung christlicher Kinder auch zu begehen.[74] Und Johannes Eck sieht im Verteidigungsgutachten Osianders gar eine Verleumdung der gesamten Christenheit. Deshalb hat auch seine gesamte Schrift den Zweck, die gegen Juden erhobenen Ritualmord- und Brunnenvergiftungsvorwürfe zu rechtfertigen.[75]

In Luthers Schriften „Von den Juden und ihren Lügen" und „Vom Schem Hamephorasch und vom Geschlecht Christi" finden sich ausserdem inhaltliche und sprachliche Spitzen, die einen markanteren Antijudaismus offenbaren, als er in Bucers Text zu finden ist. Ansatzweise lassen sich diese Spitzen auch bei Johannes Eck finden. Trotz der genannten Parallelen zu Luther und Eck, überschreitet der Strassburger Reformator noch nicht die Schwelle hin zu einer Form des Judenhasses, die in der neueren Forschung als „Protoantisemitismus"[76] bezeichnet wird. Der den Juden unterstellte

---

72 Vgl. STERN, *Josel von Rosheim* (Anm. 8), S. 43.

73 Luther hält 1523 diese Vorwürfe noch für Lügen; siehe dazu MARTIN LUTHER, Daß Jesus Christus ein geborner Jude sei (1523), in: *Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe (Weimarer Ausgabe)* Bd. 11, Weimar 1900, S. 307-336, hier S. 336.

74 MARTIN LUTHER, Von den Juden und ihren Lügen (1543), in: *Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe (Weimarer Ausgabe)* Bd. 53, Weimar 1920, S. 412-552, hier S. 482.

75 Eck will von einer Versammlung von Juden im Elsass gehört haben, „[...] darin sie entschlossen all brunnen im teütschen land zuvergifften [...]". ECK, *Judenbüchlein* (Anm. 66), S. 46. Der Judenfeindschaft seines Widersachers war sich Eck offenbar nicht bewusst, denn er wurde nicht müde zu betonen, dass der Verfasser des von ihm angegriffenen Gutachtens „ain Luterischer predicant" gewesen sei (ebd. [Anm. 66], S. 11.

76 Morgenstern spricht von Protorassismus (in: LUTHER, *Von den Juden und ihren Lügen* [Anm. 2], S. 193 Anm. 797). Thomas Kaufmann merkt in diesem Kontext an, dass Luther den Juden eine „in ihrem Blut begründete Fremdheit" zuschrieb

Christusmord veranlasst Luther zur These einer jüdischen Erbsünde. Beim Anblick eines jeden Juden denke er: „[...] Das maul [...] hat [...] meinen lieben HErrn Jhesum Christ [...] verflucht und vermaledeiet und verspeiet".[77] Mehrmals wiederholt der Wittenberger Reformator, dass Juden selbst verflucht seien und sieht in ihnen in Anlehnung an Aussagen aus dem Johannes-Evangelium (Kap. 8) „Teufelskinder" oder gar „Teufel".[78] Als Konsequenz dieser Vorstellung hält er – im Vergleich zu früher gehegten Hoffnungen – eine Bekehrung der Juden für ausgeschlossen. Er behauptet gar, dass die Verheissung aus Röm 11 auf seine jüdischen Zeitgenossen nicht mehr zutreffe.[79] Lediglich in einzelnen Fällen sei die Bekehrung eines Juden zum Christentum denkbar.[80] Bei Eck findet sich die Vorstellung, dass der angebliche Hass der Juden auf Christen schon auf das Säuglinsalter zurückgeführt werden könnte: „dan von ihr mutterbrüst her saugent sie den neid gege der Christehait/ werden darauff zogen/ geraizt/ gehetzt"[81].

In der irrationalen Vorstellung einer jüdischen Macht und Herrschaft sind sich hingegen Luther und Bucer wieder näher als Luther und sein altgläubiger Gegenspieler Eck.[82] Eck hatte den Juden zwar unterstellt, dass sie aufgrund von Bestechung die Obrigkeit zum Teil zu einem Aufenthaltsrecht bewogen hätten[83] und seit alters her Christen mordeten,[84] allerdings betont er auch die Strafe Gottes dafür, die sich an der misslichen Lage der Juden deutlich mache.[85]

(THOMAS KAUFMANN, *Luthers „Judenschriften". Ein Beitrag zu ihrer historischen Kontextualisierung*, Tübingen ²2013, S. 131).

77 LUTHER, Von den Juden und ihren Lügen (WA 1920) (Anm. 74), S. 528.

78 MARTIN LUTHER, Vom Schem Hamphoras und vom Geschlecht Christi (1543), in: *Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe (Weimarer Ausgabe)* Bd. 53, Weimar 1920, S. 573-648, hier S. 580.

79 LUTHER, Vom Schem Hamphoras (WA 1920) (Anm. 78), S. 633.

80 LUTHER, Vom Schem Hamphoras (WA 1920) (Anm. 78), S. 648.

81 ECK, *Judenbüchlein* (Anm. 66), S. 30.

82 Horst Quirmbach betont, dass diese Vorstellungen einer jüdischen Weltherrschaft zu Bucers Zeiten „selten" waren, er erinnert aber zugleich an die Bestimmungen des IV. Laterankonzils (QUIRMBACH, *Antijudaismus in den Schriften Martin Bucers* [Anm. 38], S. 476-477). Dort findet sich schon die Vorstellung, dass Christen von Juden „beschwert" (*aggraventur*) würden. Vgl. *Concilium Lateranense* IV. 1215, Textausgabe des vom Centro di Documentazione Istituto per le Scienze Religiose Bologna herausgegebenen Bandes: *Conciliorum Oecumenicorum Decreta*, Freiburg i. Br. 1962, S. 203-247, hier S. 241.

83 ECK, *Judenbüchlein* (Anm. 66), S. 144.

84 ECK, *Judenbüchlein* (Anm. 66), S. 43.

85 ECK, *Judenbüchlein* (Anm. 66), S. 31-32: Gott verwehre ihnen eine Rückkehr in

Trotzdem sind sich in ihrem durch einen Protoantisemitismus geprägten Judenhass der Protestant Luther und der Katholik Johannes Eck insgesamt näher als die beiden Reformatoren Luther und Bucer. Bucer verteidigt zwar auch die Vertreibungen von Juden, doch nur bei Luther findet sich die Vorstellung einer vollständigen Vertreibung aller Juden aus Europa.[86] Zudem überlegte Luther sogar, ob es als gerechte Strafe und Rache für den Christusmord nicht angemessen wäre, die lebenden Juden totzuschlagen. Im Zusammenhang damit taucht auch die protoantisemitische Vorstellung auf, die „Augen" seiner jüdischen Zeitgenossen, d. h. der Blick der Juden, erinnere ihn noch an den Christusmord und die Verfolgung der frühen Christen.[87] Als angemessene Reaktion auf angebliche Brunnenvergiftungen hält auch Eck die Ermordung von Juden ausdrücklich für gerechtfertigt.[88] Auch waren sich Luther und sein altgläubiger Widersacher darin einig, dass die Abstammung vom biblischen Volk Israel im Blick auf die Juden der Gegenwart keinerlei Bedeutung mehr hat. Diese Abstammung wird zwar nicht geleugnet,[89] doch hat sie keinerlei theologische Relevanz und Konsequenz. Nach Luther könnten sich Juden ihrer Abstammung in einem Masse rühmen, wie sich der Teufel rühmen könne, einem Engelsgeschlecht zu entstammen.[90] Zugleich deutet er an, dass der alte Bund aufgehoben sei.[91] Bei Eck hingegen zeigt sich eine Gleichsetzung seiner jüdischen Zeitgenossen

---

ihr Land, obwohl es im Exil kein Volk gäbe, dass „mer verhaßt sey" als die Juden. Vgl. dazu auch JOHANNES BROSSEDER, Die Juden im theologischen Werk von Johannes Eck, in: ROLF DECOT/ MATTHIEU ARNOLD (Hg.), *Christen und Juden im Reformationszeitalter*, Mainz 2006, S. 77-96, hier S. 93. Remigius Bäumer weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Eck letztlich doch ein Aufenthaltsrecht für Juden für denkbar hielt – vorausgesetzt, sie enthielten sich der Lästereien – und deshalb nicht zur Verbrennung von Synagogen und Wohnhäusern aufrief (REMIGIUS BÄUMER, Die Juden im Urteil von Johannes Eck und Martin Luther, in: *Münchner Theologische Zeitschrift* 34/4 (1983), S. 253-278, hier S. 276.

86 LUTHER, Von den Juden und ihren Lügen (WA 1920) (Anm. 74), S. 521.

87 LUTHER, Von den Juden und ihren Lügen (WA 1920) (Anm. 74), S. 522.

88 ECK, *Judenbüchlein* (Anm. 66) S. 47.

89 Luther macht das ansatzweise, indem er droht als Reaktion auf die Verunglimpfung der Herkunft Jesu, den Juden vorzuwerfen, sie seien nur eine zusammengerottete Horde. Vgl. LUTHER, Vom Shem Hamphoras (WA 1920) (Anm. 78), S. 613.

90 Vgl. LUTHER, Von den Juden und ihren Lügen (WA 1920) (Anm. 74), S. 469.

91 Luther legt Juden eine Anklage gegen den Propheten Jeremia in den Mund, der behaupte, der alte Bund sei aufgehoben. Vgl. LUTHER, Vom Shem Hamphoras (WA 1920) (Anm. 78), S. 619.

mit dem biblischen Israel vor allem darin, dass er allen Juden aller Zeiten die Ablehnung der biblischen Propheten vorwirft.[92] Bucer dagegen rechtfertigt seine Erwägungen über die Rahmenbedingungen eines Aufenthaltsrecht für Juden in einem protestantischen Territorium schliesslich damit, dass deren Herkunft ihnen vor anderen Fremdgläubigen einen Aufenthalt gestatte, da „der her das volck [...] mehr dan andere vngleubige geduldet"[93].

Fazit

Aus der Rückschau auf Bucers „Ratschlag" kann Steven Rowans eingangs erwähnter Einordnung dieses Textes nur zugestimmt werden. Bucers „Ratschlag" war nicht nur für Juden völlig unannehmbar, auch der hessische Fürst lehnte ihn ab. Im Vergleich zu früheren Texten der Reformation[94] sah auch Bucer im unbarmherzigen Konzept einer „scharfen Barmherzigkeit"[95] das Mittel – ja das einzig angemessene Mittel –, die jüdische Minderheit zum Christentum zu bekehren. Sollte ihre Bekehrung ausbleiben, gesteht er

---

92 ECK, *Judenbüchlein* (Anm. 66), S. 31.

93 BUCER, Ratschlag (Anm. 16), S. 351.

94 1523 hatte Luther noch vorgeschlagen, den Juden mit „Christlicher liebe" zu „helffen" (d. h. sie zum Christentum zu bewegen), so in LUTHER, Daß Jesus Christus ein geborner Jude sei (Anm. 73), S. 336. Kohls weist darauf hin, dass Bucer schon in früheren Texten – etwa in den „Dialogi" – ein Konzept zur Duldung der Juden entwickelt habe, auch wenn diese sich nicht bekehren sollten. Im Vergleich zu anderen Religionen sei ihnen der Aufenthalt zu gestatten, weil sie göttliche Gesetze haben und halten, allerdings müssten sie sich peinlichst genau jedweder Lästerung des Christentums enthalten (KOHLS, Einleitung zum *Ratschlag* [Anm. 12], S. 326). Das zeigt, dass er eine gewisse Aufweichung eines Homogenitätsprinzips für denkbar hielt. Auch in seinem Verhältnis zu innerchristlichen Gegnern, schreibt Berndt Hamm, hat Bucer trotz des Ideals der religiösen Homogenität einen völligen Glaubenskonsens aufgrund der grundsätzlich sündhaften Verfasstheit des Menschen für nicht möglich erachtet (BERNDT HAMM, Toleranz und Häresie. Martin Bucers prinzipielle Neubestimmung christlicher Gemeinschaft, in: BERNDT HAMM / MATTHIEU ARNOLD [Hg.], *Martin Bucer zwischen Luther und Zwingli* (Spätmittelalter und Reformation, Bd. 23), Tübingen 2003, S. 85-106, hier S. 99). Luther hingegen schien in seiner Schrift von 1523 viel eher von der Bekehrung der Juden ausgegangen zu sein. Er will Juden von der Wahrheit seiner christozentrischen Auslegung der hebräischen Bibel überzeugen (LUTHER, Daß Jesus Christus ein geborner Jude sei [Anm. 73], S. 321. Hinweise darauf, dass Luther im Zweifelsfall auch nichtbekehrte Juden unter Christen dulden würde, finden sich in dieser Schrift keine.

95 Siehe dazu Anm. 51.

ihnen nur zu, ein äusserst beschwerliches Leben führen zu dürfen. Dass das Leben der Juden im christlichen Europa ohnehin schon immer von Not und Verfolgung geprägt war, blendete Bucer in seiner irrationalen Vorstellung einer jüdischen Macht über Europa aus. Vielmehr seien die Juden zu isolieren, da sie eine Gefahr für die Mehrheit der nichtgebildeten Christen sind – in dieser Hinsicht teilt Bucer Luthers Angst vor einer jüdischen Missionsabsicht gegenüber den Christen. Luther hatte eingeräumt, dass Juden gegenüber einfachen Christen in der Bibelexegese geübter seien und Christen daher von ihrer Haltung überzeugen könnten. Dabei ist nach seiner Auffassung die jüdische Exegese nichts als eine Infragestellung der Verheissung des Alten Testaments auf Christus hin: Als Zweck seiner Schrift „Vom Shem haMephorasch" hatte er denn auch genannt, potenzielle Konvertiten vom Übertritt zum Judentum abzuhalten.[96] Eck hingegen scheint diese Angst fremd gewesen zu sein. Zwar sieht auch er im Talmud in erster Line ein antichristliches Lästerwerk, das selbst Mord an Nichtjuden rechtfertige; aber er scheint mehr einen Katalog von bekannten Vorwürfen gegen den Talmud zu übernehmen, als sich in seiner Schrift auf die Widerlegung der jüdischen Bibelexegese zu konzentrieren. Während Osiander von Juden deren Schriftauslegung lernte und verstand, dass der Talmud kein antichristliches Lästerwerk ist, sondern eine Quelle des jüdischen Religionsgesetzes,[97] ist für Bucer das Verbot des Talmuds die Bedingung der Duldung eines jüdischen Aufenthaltes in Hessen.

Gleichwohl darf die Einordnung von Bucers „Judenratschlag" in die Reihe der Schriften Luthers und Ecks nicht die Unterschiede übersehen lassen. Vielmehr hilft der Vergleich gerade im Jahr des Reformationsjubiläums, den Blick für die Besonderheiten des Antijudaismus Luthers und seines altgläubigen Gegners Eck zu schärfen. In der Hoffnung auf Bekehrung der Juden und in der Qualifizierung als Volk Gottes, bleibt Bucer bestimmten früheren Ansichten Luthers treu[98] – auch wenn er dessen Ablehnung

---

96 LUTHER, Vom Schem Hamphoras (WA 1920) (Anm. 78), S. 579. –Vgl. ECK, *Judenbüchlein* (Anm. 66), S. 117-120. Der Vorwurf, der Talmud rechtfertige Mord an Nichtjuden findet sich auf S. 119. Luther nennt diesen Vorwurf in der Schrift „Von den Juden und ihren Lügen" ebenfalls (LUTHER, Von den Juden und ihre Lügen [WA 1920] [Anm. 74], S. 489.

97 Vgl. OSIANDER, Gutachten, S. 226.

98 1523 betonte Luther noch die Erwählung der Juden, allerdings ist schon in der Schrift „Daß Jesus Christus ein geborner Jude sei" auffällig, dass er v.a. die besondere Stellung der Juden besonders mit ihrer Verwandtschaft mit Jesus betont (LUTHER, Daß Jesus Christus ein geborner Jude sei [Anm. 73], S. 315.

jüdischer Schriftauslegung ebenso teilt wie dessen Angst vor deren Einfluss auf einfache Christen. Die von Stereotypen geprägte Beurteilung des jüdischen Handels teilt er mit Luther und Eck – möglicherweise gilt dies sogar teilweise für Osiander. Die Schwelle zum Protoantisemitismus überschritt Bucer jedoch nicht. Auch gegenüber nichtbekehrten Juden lehnt er Gewalt ab, während Luther zu Zerstörung der Synagogen und Wohnhäuser der Juden aufruft und, wie Eck, den Mord an ihnen rechtfertigt.[99]

Dennoch ist auch Bucer ein Beispiel dafür, dass die Reformation zu den „ersten Szenen des Dramas" der deutsch-jüdischen Geschichte gehört: Einerseits erwächst ein neues Interesse an den hebräischen – sprich: jüdischen Wurzeln – des Christentums, andererseits artikuliert sich schroffste Ablehnung eines Teils dieser Wurzeln.[100] Zumindest Andreas Osiander war in dieser Hinsicht ein rühmlicher Kontrast zu Bucer, Luther und Eck. Das wird auch in seiner Einschätzung der Lage der Juden deutlich. Während Bucer in seinem „Ratschlag" mutmasst, ob die Juden nicht „zweiffell also darein schicken, das sie noch als oben vnß vnd nicht vnther vnß [...] sein",[101] schreibt Osiander über seine jüdischen Zeitgenossen, dass „kein kleinmutiger, verzagter, erschrockner volck yetzo auff erden ist dann die Juden".[102]

---

99 Vgl. Anm. 84.

100 Vgl. STERN, *Josel von Rosheim* (Anm. 8), S. 8. Stern beschreibt dort die Reformation als Auftakt einer Tragödie von „Liebe und Haß, von Anziehung und Abstoßung".

101 BUCER, Ratschlag (Anm. 16), S. 355.

102 Vgl. Anm. 63.